

A. Festsetzungen

zb. GRZ I 0,4

OKFF EG

Bauweise

Baufeld 4

Gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) Allgemeines Wohngebiet (WA), § 4 Abs. 1 u. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

zb: 11 Maximale Anzahl der Vollgeschosse.

Maximale Grundflächenzahl II (GRZ I einschl. zulässige Überschreitungen i.S.d. § 19 (4) BauNVO sowie Unterbauungen)

(1,2) Maximale Geschossflächenzahl nach § 17 BauNVO für WA

Maximale Grundflächenzahl I nach § 17 BauNVO für WA

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die maximale Ausdehnung der Gebäude wird mittels Baugrenzen zeichnerisch definiert. Carports, Garagen und nicht überdachte Stellplätze dürfen auch in gekennzeichneten Bereichen außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Sonstige Nebenanlagen (Sammelanlagen für Abfälle, technische Anlagen wie Wärmepumpen) bis zu einer

Grundfläche von je max. 20m² und max. 3,00m Wandhöhe sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Maximal (max.) zulässige Zahl der Wohneinheiten (Wo) je Wohn-/Hauptgebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Baufeldern 2 und 4 bezieht sich die Angabe nicht auf die gesamt Zeile, sondern auf die einzelnen Gebäude aus der die Zeilenbebauung besteht.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes und der Art der Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO) •

> Die Fertigfußbodenoberkante EG (OKFF EG) darf maximal 25 cm oberhalb des dazugehörigen Höhenbezugspunktes liegen. Höhenbezugpunkt ist jeweils die Höhe der Straßenkante, bei Baufeld 4 die Höhe des Fußweges, in Verlängerung der Hausecke an der die Straße bzw. der Fußweg am höchsten liegt.

WH Die maximale Wandhöhe wird zeichnerisch festgesetzt. Sie bemisst sich durch den Abstand von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) bis Wandhöhe Oberkante Attika (OK Attika) des Daches über dem obersten Geschoss des jeweiligen Gebäudes.

Abstandsflächen Es gilt Art. 6 BayBO.

Abstandsflächen werden von der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche gemessen. Diese ist in B. Hinweise, 1. Allgemeine Hinweise definiert. Balkone auf Flächen für Carports und Nebengebäuden sind zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

In den Baufeldern 1 und 3 wird eine offene Bauweise festgesetzt

Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig

Abweichende Bauweise als Zeilenbauweise abweichende Die Zeile besteht aus 4 aneinandergereihten Gebäuden mit jeweils max. 2 Wohneinheiten, also ingesamt 8 Bauweise Wohneinheiten. Die in der Nutzungsschablone festgesetzte maximale Anzahl von Wohneinheiten bezieht sich somit Baufeld 2

nicht auf die komplette Zeile, sondern auf die maximale Anzahl von Wohnheiten je Gebäude. Ein Gebäude besteht jeweils aus Carport und Haus. Die Gebäude sind aneinanderzureihen und auf unterschiedlichen Höhenlagen, dem natürlichen Gelände folgend, zu errichten. Die östliche Seite der Gebäude in Baufeld 2 ist als Trennwand und somit als "hoch-feuerhemmend" auszubilden. Dies gilt nicht für das Endhaus in Richtung "Neue Straße". Carports und Nebengebäude dürfen nicht in diese Trennwände eingebunden werden oder aufliegen, sondern müssen mit Stützen oder einer Wandscheibe abgelastet werden. Die Häuser selbst sind jeweils in eine Wohnung im Erdgeschoss mit Garten und eine Wohnung im Obergeschoss mit Balkon über dem Carport aufgeteilt. Die obere Wohnung wird über eine Außentreppe erschlossen. Der hintere Teil der Carports kann für jeweils zwei Fahrradabstellräume abgeteilt werden. Balkone auf Carports zwischen den Nutzungseinheiten und auf dem Carport des westlichen Endhauses sind erlaubt. Brüstungen der Dachterrassen auf Nebengebäuden müssen gemauert werden. Terrassenüberdachungen sowie Wintergärten sind sowohl als Anbauten im Erdgeschoss als auch auf Dachterrassen zulässig, solange sie die Baugrenzen nicht überschreiten. Zulässige Dachformen für Terrassenüberdachungen sowie Wintergärten sind Flachdächer sowie geneigte Pultdächer bis 15° Dachneigung.

Abweichende Bauweise als Zeilenbauweise abweichende

Die Zeile besteht aus 4 aneinandergereihten Gebäuden mit jeweils max. 1 Wohneinheit, also ingesamt 4 Wohneinheiten. Die in der Nutzungsschablone festgesetzte maximale Anzahl von Wohneinheiten bezieht sich somit nicht auf die komplette Zeile, sondern auf die maximale Anzahl von Wohnheiten je Gebäude.

Ein Gebäude besteht jeweils aus einem eingeschossigen Nebengebäude und einem zweigeschossigen Haus. Die Gebäude sind aneinanderzureihen und auf unterschiedlichen Höhenlagen, dem natürlichen Gelände folgend, zu errichten. Die östliche Seite der Gebäude in Baufeld 4 ist als Trennwänd und somit als "hoch-feuerhemmend" auszubilden. Dies gilt nicht für das Endhaus in Richtung "Neue Straße". Carports und Nebengebäude dürfen nicht in diese Trennwände eingebunden werden oder aufliegen, sondern müssen mit Stützen oder einer Wandscheibe abgelastet werden. Balkone auf Nebengebäuden zwischen den Nutzungseinheiten und auf dem Nebengebäude des westlichen Endhauses sind erlaubt. Brüstungen der Dachterrassen auf Nebengebäuden müssen gemauert werden. Terrassenüberdachungen sowie Wintergärten sind sowohl als Anbauten im Erdgeschoss als auch auf Dachterrassen zulässig, solange sie die Baugrenzen nicht überschreiten. Zulässige Dachformen für Terrassenüberdachungen sowie Wintergärten sind Flachdächer sowie geneigte Pultdächer bis 15° Dachneigung.

Im kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplan sind nur Flachdächer Dachform mit einer maximalen Dachneigung bis zu 5° zulässig, außer bei freistehenden Carports

Der Abstand von Carports und Stellplätzen kann hin zur Quartiersstraße auf 0,00 m reduziert werden. Bei freistehenden Carports sind auch geneigte Dächer, begrünt oder verblecht bis zu einer Dachneigung von 7°

zulässig. Zusätzlich zu den laut Stellplatzsatzung der Gemeinde notwendigen Stellplätzen sind 10 Besucherstellplätze zu errichten.

Im kompletten Geltungsbereich sind technische Dachaufbauten wie Photovoltaikanlagen auf Gebäuden Carports

und Nebengebäuden erlaubt.

Ein.- bzw. Ausfahrt

4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Privater Gehweg "Gehweg, Pflege-/Unterhaltungsweg (G)",

Private Erschließungsstraße CP GSt

Gemeinschaftsstellplätze Carport Stellplatz GA

Garage

Straßenbegrenzungslinie Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 80 cm über Fahrbahn nicht überschreiten.

Erschließung In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

5. Einfriedung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO zulässig.

6. Freiflächengestaltung und Grünflächen

Mittelkroniger Baum Neupflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Flachdächer von Hauptgebäuden sind fachgerecht nach den FLL-Richtlinien extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke der Vegetationsschicht beträgt 5 cm. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind nur Teilflächen der Hauptgebäude für technische Aufbauten, verglaste Flächen oder Flächen zur energetischen

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gem. Art. 7 BayBO gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Heimische standortgerechte Laubbäume mit mittelgroßer Krone sind an dargestellten Stellen zu pflanzen. Grundstücksgrenzen und Gärten sind durch Sträucher und Bepflanzung zu gestalten. Bewässerung und Pflege dieser ist von den Anwohnern zu regeln.

Spielplätze unterliegen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans gültigen Satzung der Gemeinde Möhrendorf über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen. (Die Planung sieht keinen Spielplatz, sondern eine Ablöse laut Spielplatzsatzung vor.)

7. Nutzungsschablone

Spielplätze

Freiflächengestaltung

Dachbegrünung

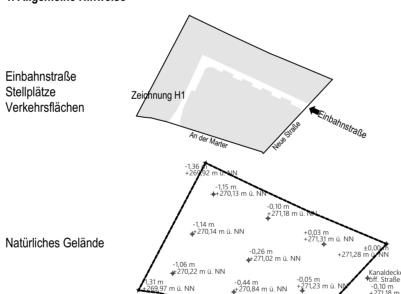
Baufeld max. Anzahl Vollgeschosse max. Anzahl Wohneinheiten je Gebäude max. zulässige Grundflächenzahl GRZ I GRZ II max. zulässige Grundflächenzahl II (GRZ I einschl. zulässige Überschreitungen i.S.d. § 19 (4) BauNVO sowie Unterbauungen) (Hauptanlagen) GFZ (1,2) WH 6,20 m max. Wandhöhe (OKFF EG bis OK Attika)

8. Energie

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes ist das GebäudeEnergieGesetz in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. PV-,und Solaranlagen sind auf Haupt-,und Nebengebäuden zulässig.

B. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise



Das Gebiet des Bebauungsplanes wird durch eine Einbahnstraße (siehe Zeichnung H1) von der Straße "Neue Straße" erschlossen und mündet in der Straße "An der Marter".

Die Gestaltung von Stellplätzen und Verkehrsflächen unterliegt der Stellplatzsatzung der Gemeinde Möhrendorf vom 29.02.2012.

Da das Gelände durch die vorherige Nutzung stark modelliert war, ist es als natürliches Gelände nicht heranzuziehen. Stattdessen wird eine triangulierte

Fläche aus den nebenstehenden Höhen als

natürliches Gelände festgelegt.

2. Textliche Hinweise

Naturschutz

Erschließung

und Entsorgung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 19/8 "Marteräcker" und setzt die darin getroffenen Festsetzungen außer Kraft.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Bodendenkmäler

Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von

Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter Zuhilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Für Bäume, die entfernt werden müssen, sind artenschutzrechtliche Belange (Biotopbäume, §44 BNatSchG) zu prüfen. Die erforderliche Baufeldräumung bzw. das Entfernen von Hecken und Bäumen ist außerhalb der Vogelbrutzeit (1.10. - 28.02.) durchzuführen.

Eine Widmung der Erschließungsstraße nach Fertigstellung an die Gemeinde Möhrendorf erfolgt nicht. Das Durchfahren und die Nutzung der Straße von Müllfahrzeugen durch ein Entsorgungsunternehmen muss vertraglich sichergestellt sein.

Die Entwässerung von Schmutz-, und Regenwasser unterliegt der Entwässerungssatzung - EWS der Gemeinde Entwässerung

Möhrendorf vom 24.11.2020, die ab 01.01.2021 gültig ist. Schmutzwasser ist vollständig in die "Neue Straße" einzuleiten. Eine Versickerungsfähigkeit des Bodens und ausreichend Abstand zum Grundwasser ist laut Anlage 06 - "Bodenuntersuchung, Versickerung" nachgewiesen. Die Rückstauebene bezieht sich auf Kanaldeckelhöhe auf Höhe der Einfahrt in der Straße "Neue Straße". Im Falle einer Versickerung muss gesammeltes Niederschlagswasser in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.

Nach den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (Trennentwässerung) in ein

Gewässer eingeleitet werden.

Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist eine (ortsnahe) Versickerung vorrangig umzusetzen. Bei einer Versickerung wären zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung das geltende DWA-Merkblatt M 153 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV fallen. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer, müssten gleichfalls vorab die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Belange geprüft und beachtet werden. Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist das anfallende behandlungsbedürftige Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer ausreichend zu behandeln.

Wird eine Entwässerung im Mischsystem umgesetzt, muss eine ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung sichergestellt sein. Hierzu müssen die befestigten bzw. undurchlässigen Flächen sowie das anfallende Schmutzwasser beim abwassertechnischen Plan der Gemeinde Möhrendorf, der dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes vom 09.09.2015 zugrunde liegt, vollständig enthalten sein.

Auf eine ausreichende Dimensionierung der Abwasseranlagen ist zu achten. Der Betreiber der Kanalisation (hier: Privateigentümer der Grundstücks- und Verkehrsflächen) hat die ordnungsgemäße Herstellung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Auf das Merkblatt 4.3/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und dessen Empfehlungen zur Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen u. a. als mögliche Vorsorge für Auswirkungen des Klimawandels wird hierbei

Es wird in Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge empfohlen, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen. Es wird auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre "Leitfaden Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge" verwiesen.

Oberflächennahe Die Errichtung von Erdwärmesonden ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht bis in eine Tiefe von max. 80 m unter Geothermie GOK genehmigungsfähig.

Gewässer Teilweise befinden sich die Baugrundstücke im 60-Meter-Bereich des Main-Donau-Kanals. Es wird auf die Einholung entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG

Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme von Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Grundwasser Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Keller sind als wasserdichte Wannen auszuführen.

Die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich einer Dichtungsstrecke des MDK. Wasserstraßen und Schifffahrt Es sind folgende Wasserstände der Bundeswasserstraße MDK zu berücksichtigen:

> Stauziel Zs (müNN) 266,50 GWu / unterer Grenzwasserstand (müNN) 266,05 BWu / unterer Betriebswasserstand (müNN) 266,40 BWo / oberer Betriebswasserstand (müNN) 266,50 GWo / oberer Grenzwasserstand (müNN) 266,85

1. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung des Gebäudes keine Stoffe und Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können.

2. Sollte bei der Maßnahme eine Wasserhaltung erforderlich werden, so ist das weitere Vorgehen für eine temporäre bzw. dauerhafte Wasserhaltung vor Beginn der Baumaßnahme mit dem WSA Donau MDK abzustimmen.

3. Am Bauwerk und bei den Bauarbeiten dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht bzw. verwendet werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem MDK geblendet bzw. behindert

4. Die Oberflächengestaltung der Fassade ist so auszuführen, dass bei direkter Sonneneinstrahlung keine Reflexionen auftreten, die Schiffsführer auf der Bundeswasserstraße und die Verkehrsteilnehmer auf den Betriebswegen der WSV blenden könnten. Gilt auch für Photovoltaik.

5. Im Bereich des Kanalufers darf keine Versickerungsanlage errichtet werden, die Schäden an der Kanalbettdichtung hervorrufen kann. Eine auf dem Grundstück evtl. vorgesehene Versickerungsanlage bedarf eines geohydraulischen Nachweises der Unschädlichkeit für die Kanalbettdichtung.

6. Eine Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser auf das Grundstück der WSV wird nicht gestattet.

7. Festpunkt-, Grenz- und Kabelvermarkungszeichen, Hektometer- und sonstige Schifffahrtszeichen dürfen nicht ohne Zustimmung des WSA beseitigt, versetzt, beschädigt, überschüttet oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Der Unternehmer hat jede Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung sofort dem WSA zu melden. Er hat dem WSA die für die Vermessung, Vermarkung und Aufstellung entstehenden Kosten zu erstatten.

8. Bepflanzungsmaßnahmen angrenzend zum Main-Donau-Kanal haben dem BAW-Merkblatt "Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen", zu entsprechen. Es dürfen ausschließlich Gehölze des Anhangs 5 des Merkblattes für die Zone 5 verbleiben oder verwendet werden. Pappeln sind als Bewuchs an und auf Dämmen unbedingt zu vermeiden (Anhang 5, Tabelle 1)

9. Der zulässige Dauerlärmpegel für den Betrieb eines Binnenschiffes beträgt 75 dB (A), gemessen in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand (vgl. Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiff "ES-TRIN", Kapitel 8, Artikel 8.10, Ausgabe 2019/1 vom 08.11.2018). Nach den bisherigen Betriebsbeobachtungen ist mit einer weiter steigenden Schiffsfrequenz zu rechnen, wobei eine zeitliche Verlagerung auf die Nachtschifffahrt erkennbar ist. Für den MDK liegt ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vor. Die durch Schifffahrt auftretenden Geräuschimmissionen im Planungsgebiet sind damit als "ortsüblich" zu qualifizieren.

Etwa die Hälfte des Baugebietes befindet sich im 60 m - Bereich des Kanals mit den daraus resultierenden wasserrechtlichen Pflichten (Art. 20 BayWG).

Auf die im Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß

> Laut Bericht zur schalltechnischen Beratung (Projekt-Nr. 210827 vom 12.11.2021) durch die Gesellschaft für Bauphysik Akustik Sonderingenieurwesen Consultance mbH BASIC werden die in der Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerte für Verkehrslärmimmissionen (WA: 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) nicht überschritten. Allerdings werden an den nach Osten gerichteten Obergeschossen längs der Straße "Neue Straße" die Werte nur knapp eingehalten. Insofern wird empfohlen, für die betroffenen Fassadenbereiche vorsorglich geeignete Schallschutzfenster zu Wohnräumen vorzusehen. Dies ist u.a. auch dadurch begründet, dass, den Hinweisen im Bebauungsplan zufolge, künftig mit einer steigenden Schiffsfrequenz, insb. zur Nachtzeit, gerechnet werden kann.

> Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen, Mini-BHKW) gelten in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen:

Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet: Tags (06.00-22.00): 55 dB(A) nachts (22.00-6.00): 40 dB(A).

Im Falle eines Nachweises über Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gelten die Regelungen der TA

Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Abgasschalldämpfer, Split-Wärmepumpen, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).

Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an oder unterhalb von umliegenden Fenstern zu geräuschsensiblen Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.

Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden kann bei ungünstiger Ausrichtung eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion bewirken und sollte daher ebenfalls vermieden werden.

Grundsätzlich soll bei der Errichtung haustechnischer Geräte und der damit verbundenen

Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden. Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt

werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).

Immissionsschutz

Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen - Ein Leitfaden (Auszug Teil III)" [Bayerisches Landesamt für Umwelt]).

Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern,

Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

2. Zeichnerische Hinweise

Pflanzungen

geplante Gebäude

bestehende Hauptgebäude

Luftkanalumlenkungen, geeignete Gerätewahl).

bestehende Nebengebäude Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flurnummern (Fl.-Nr.)

Maßzahl in Meter

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und

C. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Möhrendorf hat in der Sitzung vom 21.06.2022 die Aufstellung des "vorhabenbezogenen Bebauungsplans 19/20 Neue Straße | An der Marter" für die Grundstücke 275/2, 275/3, 276/4 und 276/5, Gmkg. Möhrendorf, mit 1. Änderung des Bebauungsplans 19/8 "Marteräcker" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Die Aufstellung wurde im Amtsblatt am 01.07.2022 orstüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.07.2022 bis 15.08.2022 öffentlich ausgelegt und die Behörden/TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Möhrendorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom . den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.09.2022 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Möhrendorf, den Bürgermeister Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde im Amtsblatt .

gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Möhrendorf, den

1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 19/20 Neue Straße | An der Marter

Fl.Nr. 275/2

276/5

Gemarkung: 275/3 Möhrendorf 276/4

Mit Änderung des Bebaungsplans 19/8 "Marteräcker"

Ecke "Neue Straße", "An der Marter" 91096 Möhrendorf



S&G Wohnbau GmbH Konrad-Ott-Str. 2 91301 Forchheim Mail:info@sg-wohnbau.com Tel: 09191/979370 wohnbau Fax: 09191/979371

PLANVERFASSER: M.Sc. Architekt Philipp Seitz Konrad-Ott-Str. 2 91301 Forchheim

MASSTAB: 1:1000

DATUM:

Forchheim 27.09.2022